

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.03.2023

Name der Organisation: Heidelberger Druckmaschinen AG

Anschrift: Gutenbergring, 69168 Wiesloch

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	10
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	40
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	43
B5. Kommunikation der Ergebnisse	47
B6. Änderungen der Risikodisposition	48
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	49
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	49
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	50
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	51
D. Beschwerdeverfahren	52
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	52
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	60
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	63
E. Überprüfung des Risikomanagements	64

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Es wurde ein LKSG Steering Comitee eingerichtet, bestehend aus Führungskräften der Bereiche Corporate Sustainability, Legal Department, Procurement, Internal Audit und Quality. Vorgesetzte implementieren darüber hinaus das Risikomanagement in den eigenen Abteilungen, erfassen Pflichtverletzungen und setzten Präventionsmaßnahmen um.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Berichterstattung an die Geschäftsleitung wurde als fester Tagesordnungspunkt in die mindestens halbjährlich stattfindende Sitzung des ESG Councils aufgenommen. Das ESG Council berichtet unter Leitung des Bereich Corporate Sustainability regelmäßig über Nachhaltigkeitsthemen an das HEIDELBERG Management. Darüber hinaus berichtet die Leitung des Bereich Corporate Sustainability in ihrer Funktion als Leitung des LKSG Steuerkreises anlassbezogen direkt an den CEO des Unternehmens.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.heidelberg.com/global/media/de/global_media/company__about_us/sustainability/Declaration_of_Principles_for_the_Respect_of_Human_Rights.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die HEIDELBERG Grundsatzklärung zur Wahrung der Menschenrechte wurde auf der Website des Unternehmens allen Interessengruppen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde die Grundsatzklärung im Intranet veröffentlicht und die Mitarbeiter hierzu in Onlineschulungen geschult. Identifizierte risikobehaftete unmittelbare Lieferanten wurden durch eine Schulung zu relevanten Inhalten des LKSG geschult.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde erstmalig im Dezember 2022 veröffentlicht. Im aktuellen Zeitraum seit Veröffentlichung haben sich keine Änderungen ergeben die eine Aktualisierung notwendig machen würden.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

In der Grundsatzerklärung zur Wahrung der Menschenrechte der Heidelberger Druckmaschinen AG wird festgeschrieben, dass die Implementierung und die Verantwortung der Umsetzung der Menschenrechtsstrategie innerhalb verschiedener Fachabteilungen/Geschäftsabläufe in den Aufgabenbereich der Vorgesetzten und Abteilungsleitenden fällt. Das Umsetzen der Wertevorstellung der Heidelberger Druckmaschinen AG wird durch die Führungskräfte in den Abteilungen verankert. So ist sichergestellt, dass in jeder Abteilung die Umsetzung der Strategie durchgeführt wird und eine klare Verantwortung der Umsetzung festgelegt ist.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Strategie wurde in Schulungen an die Mitarbeitenden kommuniziert, Richtlinien und Vorgaben erarbeitet bzw. angepasst. Für die Risikoanalyse und Bewertung der unmittelbaren Zulieferer wurde ein Software Tool beschafft und dieses als Werkzeug in die Prozesse der Einkaufsabteilung und des Risikomanagements integriert. Für die Umsetzung in den einzelnen Bereichen wurden die Verantwortlichkeiten und Prozesse klar definiert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Es wurden personelle Ressourcen zum Aufbau der Prozesse und zur Implementierung sowie externe Expertise durch Beratung bereitgestellt. Schulungen für Mitarbeitende wurden konzipiert und durchgeführt, um so die Kenntnisse im Unternehmen zu steigern. Darüber hinaus wurde in ein Softwaretool zur Risikoanalyse unmittelbarer Lieferanten investiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Ende des Jahres 2022 wurde erstmalig eine ausführliche Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs, sowie für unmittelbare Zulieferer, durchgeführt. Diese fällt knapp außerhalb des Berichtszeitraums. Eine weitere Risikoanalyse ist angesetzt für Anfang des neuen Geschäftsjahres der Heidelberger Druckmaschinen AG. Zukünftig wird die Risikoanalyse jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres durchgeführt werden, einmalig fiel sie für den Erstdurchlauf auf einen früheren Zeitpunkt.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich erfolgte über Selfassessments. Die allgemeine Risikoanalyse der Lieferanten wurde Indize-basiert und unter Berücksichtigung des Einflussvermögens durchgeführt. Bei einem durch Stichprobe ausgewählten Teil der dabei identifizierten Risikolieferanten wurde eine konkrete Risikoanalyse mittels Fragebogens umgesetzt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es gab im Berichtszeitraum kein Ereignis das eine anlassbezogene Risikoanalyse notwendig gemacht hätte.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Bei der ersten manuellen Risikoanalyse wurden menschenrechtsbezogene Risiken ausschließlich anhand von Länderindizes identifiziert. Folgende Indizes wurden dazu verwendet: Worldwide Governance Indicators (Weltbank), Fragile States Index (Fund for Peace), Environmental Performance Indicator (Yale University), Global Freedom Scores (Freedom House) und Global Slavery Prevalence (Walk Free Foundation). Dabei wurde das Maximum aller 5 Indizes in einer relativen 5-Stufen-Logik von „sehr hoch“ bis „sehr gering“ als Einstufung des menschenrechtsbezogenen Risikos herangezogen.

Die umweltbezogenen Risiken „Einsatz Quecksilber“ und „Einsatz schädliche Chemikalien“ konnten durch Warengruppenbetrachtung identifiziert werden. Für die Risiken „Nicht umweltgerechter Umgang mit Abfall“ und „Ausfuhr/ Einfuhr gefährlicher Abfälle“ wurden zur groben Annäherung Daten aus „What a waste global database“ (The Work Bank) herangezogen. Die Ergebnisse wurden durch einer Bottom-up Analyse validiert, bei der der Einkauf die Risikolieferanten einzeln betrachtete und durch Erfahrungswerte und internes Wissen einige Lieferanten aus dem Risikopool exkludieren konnten. Hier wurde das Maximum der verwendeten Indizes in einer relativen 5-Stufen-Logik von „sehr hoch“ bis „sehr gering“ als Einstufung des umweltbezogenen Risikos genommen.

Über das Einflussvermögen (geringer jährlicher Umsatz mit dem Lieferanten) wurde die Liste der Risikolieferanten weiter eingeschränkt. Diese verbleibenden 350 priorisierten Risikolieferanten wurden zusätzlich mittels des Lieferketten Risiko Management Tools des Anbieters prewave auf branchenspezifische Risiken untersucht. Abschließend wurde bei einer zufällig ausgewählten Stichprobe von 30 Lieferanten aus diesen Risikolieferanten die konkrete Risikoanalyse mittels eines Selbstauskunftsfragebogen mit Belegdokumenten durchgeführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Einige der von HEIDELBERG bezogenen Liefergegenstände aus Non-EU könnten POP-Stoffe enthalten die nach EU POP-VO nicht zulässig sind falls die HEIDELBERG Norm zu Material Compliance nicht eingehalten werden würde. Hier könnte dann das Risiko bestehen, dass Lieferanten die Vorgaben des Stockholmer-Übereinkommen nicht einhalten.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Kanada
- Singapur
- Vereinigte Staaten (USA)

Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Um welches konkrete Risiko geht es?

Einige der von HEIDELBERG bezogenen Liefergegenstände enthalten Quecksilber. Hier könnte das Risiko bestehen, dass Lieferanten die Vorgaben des Minamata-Übereinkommen nicht einhalten.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Polen
- Schweiz
- Slowakei
- Tschechien
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Risiko könnte nahezu in jeder Location auftreten sofern die Arbeitssicherheitsvorschriften nach lokalen Rechtsvorgaben und HEIDELBERG Standard/Richtlinien nicht beachtet würden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- Belgien
- Brasilien
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Frankreich
- Griechenland
- Indien
- Indonesien
- Irland
- Italien
- Japan
- Kanada
- Malaysia
- Mexiko
- Neuseeland
- Niederlande
- Österreich
- Philippinen
- Polen
- Schweden
- Schweiz
- Singapur
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ukraine

- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Risiko könnte nahezu in jeder Location auftreten, sofern die lokalen Umweltschutzvorschriften und die HEIDLEBERG Standards laut Umweltpolitik und Verhaltenskodex nicht beachtet würden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- Belgien
- Brasilien
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Frankreich
- Griechenland
- Indien
- Indonesien
- Irland
- Italien
- Japan
- Kanada
- Malaysia
- Mexiko
- Neuseeland
- Niederlande
- Österreich
- Philippinen
- Polen
- Schweden
- Schweiz
- Singapur
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ukraine

- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Risiko könnte nahezu in jeder Location auftreten, sofern die Vorgaben laut Heidelberg Verhaltenskodex nicht beachtet werden würden

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- Belgien
- Brasilien
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Frankreich
- Griechenland
- Indien
- Indonesien
- Irland
- Italien
- Japan
- Kanada
- Malaysia
- Mexiko
- Neuseeland
- Niederlande
- Österreich
- Philippinen
- Polen
- Schweden
- Schweiz
- Singapur
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ukraine

- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Risiko könnte nahezu in jeder Location auftreten, sofern die Vorgaben laut Heidelberg Verhaltenskodex nicht beachtet werden würden

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- Belgien
- Brasilien
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Frankreich
- Griechenland
- Indien
- Indonesien
- Irland
- Italien
- Japan
- Kanada
- Malaysia
- Mexiko
- Neuseeland
- Niederlande
- Österreich
- Philippinen
- Polen
- Schweden
- Schweiz
- Singapur
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ukraine

- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Risiko könnte nahezu in jeder Location auftreten, sofern die Vorgaben laut Heidelberg Verhaltenskodex nicht beachtet werden würden

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- Belgien
- Brasilien
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Frankreich
- Griechenland
- Indien
- Indonesien
- Irland
- Italien
- Japan
- Kanada
- Malaysia
- Mexiko
- Neuseeland
- Niederlande
- Österreich
- Philippinen
- Polen
- Schweden
- Schweiz
- Singapur
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ukraine

- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Risiko könnte nahezu in jeder Location auftreten sofern die IKS (Internes Kontroll System) Kontrollen einen Alterscheck durchzuführen und mit lokalen Rechtsvorgaben abzugleichen nicht durchgeführt würde

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- Belgien
- Brasilien
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Frankreich
- Griechenland
- Indien
- Indonesien
- Irland
- Italien
- Japan
- Kanada
- Malaysia
- Mexiko
- Neuseeland
- Niederlande
- Österreich
- Philippinen
- Polen
- Schweden
- Schweiz
- Singapur
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ukraine

- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Risiko könnte nahezu in jeder Location auftreten, sofern die Vorgaben laut Heidelberg Verhaltenskodex nicht beachtet werden würden

Wo tritt das Risiko auf?

- Australien
- Belgien
- Brasilien
- China
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Frankreich
- Griechenland
- Indien
- Indonesien
- Irland
- Italien
- Japan
- Kanada
- Malaysia
- Mexiko
- Neuseeland
- Niederlande
- Österreich
- Philippinen
- Polen
- Schweden
- Schweiz
- Singapur
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ukraine

- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Es wurden alle Mitarbeiter mit PC-Zugang über ein E-Learning geschult, um Awareness und Verständnis für die Belange des LkSG im Arbeitsalltag zu erreichen. Zusätzlich wurden alle Mitarbeiter des Einkaufs und andere Mitarbeiter, die mit Lieferanten zu tun haben, tiefergehend zu den implementierten Prozessen geschult.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Schulungen sorgen für Aufmerksamkeit und Verständnis für die Themen und Prozesse wurde gesteigert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Für unmittelbare Lieferanten hat Heidelberg keine Priorisierung der oben genannten Risiken vorgenommen, vielmehr haben wir in unserer Risikoanalyse und vorgenommenen Stichprobe anhand eines umfassenden Fragebogens sämtliche Risiken entsprechend adressiert, Rückantworten analysiert und sofern notwendig entsprechende Nachweise eingefordert. Wie in der Grundsatzklärung veröffentlicht sind keine prävalenten Risiken uns zur Kenntnis gekommen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Andere/weitere Maßnahmen: Schulung zu Sorgfaltspflichten und Rechtspositionen gemäß LkSG

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Unmittelbare Lieferanten mit identifiziertem Risikopotential wurden zu den menschen- und umweltrechtlichen Grundsätzen, Pflichten und Werten der HEIDELBERG Gruppe geschult, um das Verständnis zu erhöhen und die Anforderungen an das Verhalten der Lieferanten erneut klar zu kommunizieren.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Die bestehende Beschaffungsstrategie mit Vorauslieferplänen und Zusammenarbeit mit strategischen Lieferanten wurde erneut evaluiert.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die langfristigen Vorauslieferpläne und die Zusammenarbeit mit strategischen Lieferanten mit Lieferantenentwicklung sollen die Lieferanten in die Lage versetzen, LkSG-konform zu produzieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Kein vorheriger Berichtszeitraum, da Erstbericht

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Überprüfung der Geschäftspraktiken im Rahmen der Aufgaben des Bereichs "Internal Audit", durchgängiges Internes Kontrollsystem, Beschwerdeverfahren (Ombudsstelle, Online-Beschwerdetool SpeakUp, innerbetriebliche Meldewege hin zum Compliance Office)

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Media-Screening mit Marktbeobachtung, Beschwerdeverfahren, Lieferantenbesuche/Audits

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Ombudsstelle, Online- und Telefonisches Beschwerdetool SpeakUp, innerbetriebliche Meldewege hin zum Compliance Office

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

Bei der Richtlinie Compliance Hinweisgebersystem handelt es sich um eine interne Richtlinie, die nur in Auszügen/wesentlichen Aspekten öffentlich verfügbar ist.

https://www.heidelberg.com/global/de/about_heidelberg/company/compliance/compliance_management_system/compliance_1.jsp

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Ombudsstelle: Felix Rettenmaier, Dr. Carolin Weyand, Rechtsanwälte

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Alle aufgeworfenen Fragen oder Sachverhalte werden vertraulich behandelt. Informationen werden nur mit einer begrenzten Anzahl von Personen auf einer strikten Need-to-know-Basis geteilt. Je nach dem Zweck der Weitergabe werden die Informationen anonymisiert, bevor sie weitergegeben werden. Informationen werden nur dann mit Dritten geteilt, wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind oder ein wichtiges öffentliches Interesse auf dem Spiel steht.

HEIDELBERG steht für konsequente Verfolgung und Ahndung von Repressalien gegen interne Hinweisgeber und schutzwürdige Dritte.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Heidelberg stellt sicher, dass im Falle einer anonymen Meldung über SpeakUp oder die Ombudsstelle die Anonymität des internen Hinweisgebers im Rahmen der internen Aufklärung des gemeldeten Falles gewährleistet bleibt.

Als externer Rechtsanwalt ist die Ombudsperson in seiner Funktion beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, bleiben somit stets gewahrt und nicht befugten Mitarbeitern bleibt der Zugriff darauf verwehrt.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Das LKSG Steering Comitee übernimmt die Überwachungsfunktion für die oben genannten Bereiche des LKSG Risikomanagements. Unterstützt wird es dabei durch Internal Audit / Internes Kontrollsystem (IKS). Es werden regelmäßig Rücksprachen mit Betroffenen zu Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren sowie Wirksamkeitsprüfung durch KPIs durchgeführt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Rücksprache mit Betroffenen zu Abhilfemaßnahmen, Vertraulichkeit von Beschwerden wird sichergestellt.